

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Bremen vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 06. Mai 2020

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Bremen 92-74-27/0 L vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 6. Mai 2020 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank Bremen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaft der Rückbürgschaft übernimmt, gewährt hiermit die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden Land genannt), vertreten durch den Senator für Finanzen, in Höhe von weiteren 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamtbetrag von

35.000.000 EUR
(in Worten Fünfunddreißig Millionen Euro)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Gartenbau und Fischwirtschaft. Die betragsmäßige Aufteilung des Gesamthöchstbetrages auf die einzelnen Bereiche bleibt unverändert.

Abweichend von Absatz 1 übernimmt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert gewährt der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z. B. durch Bestätigung einer Hausbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p. a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindesten aber 250 EUR pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (anstelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für andere Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelungen sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

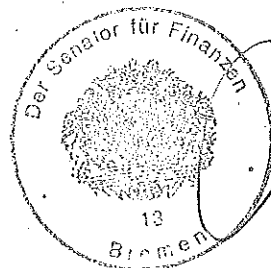
Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag der Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. Mai 2020 übernimmt.

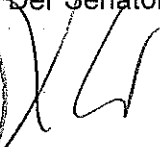
Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Bremen, den 15. Juli 2020



Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen


Dietmar Strehl